

Hamburg, den ...

Antrag an die Mitgliederversammlung der AfD Hamburg-Nord am ...

Antragstitel:

Neufassung der Bezirkssatzung

Antragsteller:

Bezirksvorstand der AfD Hamburg, hilfsweise Krzysztof Walczak, Martin Rohweder, Klaus-Günther Fohrmann, Birgit Mangelsdorf und Jazlynn Schröder

Antragstext:

Die Mitgliederversammlung möge beschließen:

Die Satzung des Bezirksverbandes Hamburg-Nord wird entsprechend der Anlage neu gefasst.

Antragsbegründung:

Die Begründung erfolgt mündlich.

1 **Bezirkssatzung der Alternative für Deutschland – Bezirksverband Hamburg-Nord**

2 **§ 1 – Name und Tätigkeitsgebiet**

3 (1) Der Bezirksverband ist ein untergeordneter Gebietsverband der Alternative für Deutschland
4 (Bundesverband) und der Alternative für Deutschland – Landesverband Hamburg (Landesverband)
5 auf Bezirksebene.

6 (2) ¹Der Bezirksverband führt den Namen Alternative für Deutschland – Bezirksverband Hamburg-
7 Nord. ²Die Kurzbezeichnung lautet AfD Hamburg-Nord. ³Die Abkürzung lautet AfD HH-Nord.

8 (3) Das Tätigkeitsgebiet des Bezirksverbandes ist der Bezirk Hamburg-Nord.

9 **§ 2 – Mitgliedschaft**

10 (1) ¹Der Beginn und die Beendigung der Mitgliedschaft im Bezirksverband sowie die damit
11 verbundenen Rechte und Pflichten der Mitglieder werden durch die Satzung des Bundesverbandes
12 (Bundessatzung) und die Satzung des Landesverbandes (Landessatzung) bestimmt. ²Rechte und
13 Pflichten der Mitglieder können sich auch aufgrund der Bezirkssatzung ergeben.

14 (2) Der Bezirksvorstand beschließt über die Annahme und Ablehnung von Mitgliedsanträgen in
15 Übereinstimmung mit Absatz 1 und den übrigen Vorschriften des Bundes- und Landesverbandes zur
16 Mitgliederaufnahme.

17 (3) Der Bezirksvorstand beschließt über Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder in Übereinstimmung
18 mit der Bundessatzung und der Landessatzung.

19 **§ 3 – Organe des Bezirksverbandes**

20 (1) Organe des Bezirksverbandes sind der Bezirksparteitag (Mitgliederversammlung) und der
21 Bezirksvorstand.

22 (2) ¹Die Organe des Bezirksverbandes fassen ihre Beschlüsse und nehmen Wahlen und Abwahlen mit
23 der Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen (einfache Mehrheit) vor, soweit nichts anderes
24 bestimmt ist. ²Enthaltungen sind bei der Berechnung von Mehrheiten wie nicht abgegebene
25 Stimmen zu werten, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

26 **§ 4 – Bezirksparteitag**

27 (1) ¹Der Bezirksparteitag tagt mindestens einmal pro Kalenderjahr als Mitgliederversammlung. ²Er ist
28 das oberste Organ des Bezirksverbandes. ³Die Einberufung erfolgt auf Beschluss des
29 Bezirksvorstandes oder wenn 15 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksverbandes es
30 schriftlichen beantragen. ⁴In letzterem Fall muss der Bezirksvorstand spätestens einen Monat nach
31 Zugang der schriftlichen Anträge die Einladung zum Bezirksparteitag versendet haben.

32 (2) ¹Der Bezirksvorstand lädt jedes Mitglied in Textform mit einer Frist von drei Wochen zum
33 Bezirksparteitag ein. ²Die Einladung hat Angaben zum Tagungsort, zum Tagungsbeginn und zu einem
34 Vorschlag für die vorläufige Tagesordnung zu enthalten.

35 (3) ¹Anträge an den Bezirksparteitag können von jedem stimmberechtigten Mitglied des
36 Bezirksverbandes oder dem Bezirksvorstand gestellt werden, soweit nichts anderes bestimmt ist.
37 ²Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung des Bezirksparteitages sowie alle Anträge, die keine
38 Änderungsanträge zu einem fristgerecht gestellten Hauptantrag sind, müssen spätestens zwei
39 Wochen vor Beginn des Bezirksparteitages dem Bezirksvorstand in Textform zugehen. ³Eine
40 Beschlussfassung des Bezirksparteitages über verspätet gestellte Anträge ist nur zulässig, wenn es

1 sich nicht um eine Satzungsänderung handelt und keines der anwesenden stimmberechtigten
2 Mitglieder der Beschlussfassung widerspricht.

3 (4) Spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung sind alle bis dahin dem Vorstand
4 fristgerecht zugegangenen Anträge den Mitgliedern in Textform bekanntzugeben.

5 (5) ¹Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einladungsfrist für den Bezirksparteitag auf Beschluss
6 des Bezirksvorstandes auf bis zu 96 Stunden verkürzt werden. ²Der Bezirksvorstand beschließt
7 zugleich eine der verkürzten Einladungsfrist angemessene Antragsfrist und Bekanntgabefrist für
8 fristgerecht zugegangene Anträge. ³§ 7 Absatz 2 bleibt unberührt. ⁴Eine Beschlussfassung des mit
9 verkürzter Einladungsfrist einberufenen Bezirksparteitages über verspätet gestellte Anträge ist
10 unzulässig.

11 (6) ¹Der Bezirksparteitag wählt den Bezirksvorstand und beschließt über seine Entlastung. ²Auf
12 schriftlichen Antrag von mindestens fünf stimmberechtigten Mitgliedern oder des Bezirksvorstandes
13 kann der Bezirksparteitag die Abwahl des Bezirksvorstandes oder einzelner Mitglieder des
14 Bezirksvorstandes beschließen.

15 (7) ¹Der Bezirksparteitag soll mindestens ein Mitglied, das nicht dem Bezirksvorstand angehört, für
16 eine Amtszeit von zwei Jahren zum Rechnungsprüfer wählen. ²Die Wahl kann, wenn sich kein
17 Widerspruch erhebt, in offener Abstimmung erfolgen. ³Die Rechnungsprüfer haben die Aufgabe, den
18 finanziellen Teil des Tätigkeitsberichts des Vorstandes zu prüfen und vor einer etwaigen
19 Beschlussfassung des Bezirksparteitages über die Entlastung des Bezirksvorstandes dem
20 Bezirksparteitag hierüber Bericht zu erstatten. ⁴Rechnungsprüfer bleiben auch nach Ablauf ihrer
21 Amtszeit bis zu einer Neuwahl geschäftsführend im Amt.

22 (8) Über die Beschlüsse und Wahlen des Bezirksparteitages wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt,
23 das von der Protokollführung und der Versammlungsleitung zu unterzeichnen ist.

24 **§ 5 – Bezirksvorstand**

25 (1) Der Bezirksvorstand besteht aus

- 26 1. einem oder zwei Bezirksvorsitzenden,
- 27 2. ein oder zwei stellvertretenden Bezirksvorsitzenden,
- 28 3. einem Bezirksschatzmeister,
- 29 4. bis zu einem stellvertretenden Bezirksschatzmeister (optional),
- 30 5. bis zu einem Schriftführer (optional),
- 31 6. bis zu vier Beisitzern (optional).

32 (2) Vor jeder Wahl des gesamten Bezirksvorstandes beschließt der Bezirksparteitag über die
33 Zusammensetzung des zu wählenden Vorstandes nach Absatz 1 für die Dauer seiner Amtszeit.

34 (3) ¹Die Amtszeit des Bezirksvorstandes beträgt zwei Jahre. ²Die Mitglieder des Bezirksvorstandes
35 bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zu einer Neuwahl geschäftsführend im Amt.

36 (4) ¹Der Bezirksvorstand vertritt den Bezirksverband nach innen und außen. ²Er führt die Geschäfte
37 auf Grundlage der Beschlüsse der Parteiorgane.

38 (5) ¹Der Bezirksvorstand wird durch jeden Bezirksvorsitzenden, stellvertretenden Bezirksvorsitzenden
39 und Bezirksschatzmeister jeweils allein vertreten. ²Abweichend hiervon erfolgt die Vertretung bei der
40 Vornahme von Rechtsgeschäften, durch die der Bezirksverband zu einer einmaligen Zahlung von
41 mehr als 500 Euro verpflichtet oder ein Dauerschuldverhältnis begründet wird, durch mindestens

1 zwei der in Satz 1 mit Vertretungsbefugnis ausgestatteten Vorstandsmitglieder. ³Satz 2 gilt nicht,
2 wenn zuvor ein finanzwirksamer Beschluss vom Bezirksvorstand gefasst wurde.

3 (6) Die Handlungs- und Beschlussfähigkeit des Bezirksvorstandes ist gegeben, solange dem Vorstand
4 mindestens drei Mitglieder angehören und die Vertretung des Bezirksvorstandes und damit des
5 Bezirksverbandes durch mindestens zwei Mitglieder des Bezirksvorstandes gemäß Absatz 5
6 gewährleistet ist.

7 (7) ¹Besteht keine Handlungs- und Beschlussfähigkeit gemäß Absatz 6, ist der verbleibende
8 Bezirksvorstand nur befugt, alle erforderlichen Handlungen vorzunehmen und Beschlüsse zu fassen,
9 um einen Bezirksparteitag zur Nachwahl des Bezirksvorstandes durchzuführen. ²Zu diesem Zwecke
10 vertritt jedes der verbleibenden Mitglieder des Bezirksvorstandes ausnahmsweise und abweichend
11 von den Bestimmungen des Absatzes 5 den Bezirksvorstand allein bei der Vornahme sämtlicher
12 Rechtsgeschäfte.

13 (8) ¹Führt der verbleibende Bezirksvorstand nach Absatz 7 nicht innerhalb von zwei Monaten nach
14 Wegfall der Handlungs- und Beschlussunfähigkeit gemäß Absatz 6 einen Bezirksparteitag durch oder
15 erklärt gegenüber dem Landesvorstand, einen solchen nicht durchführen zu wollen oder zu können,
16 geht die Vertretung des Bezirksverbandes und das Einladungsrecht für den Bezirksparteitag auf den
17 Landesvorstand über. ²Das Gleiche gilt, wenn dem Bezirksvorstand kein Mitglied mehr angehört.

18 (9) ¹Scheidet ein Mitglied des Bezirksvorstandes aus, kann der Bezirksvorstand beschließen,
19 jemanden aus seiner Mitte mit der kommissarischen Wahrnehmung der Aufgaben, Rechte und
20 Pflichten des Ausgeschiedenen zu beauftragen. ²Das Stimmrecht des Beauftragten bleibt hiervon
21 unberührt.

22 (10) ¹Die Vorstandssitzung findet mindestens alle zwei Monate in persönlicher Sitzung statt. ²Weitere
23 Sitzungen können fernmündlich (Telefonkonferenz) erfolgen. ³Es wird vom Vorsitzenden oder einem
24 stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens einer Woche eingeladen. ⁴In der
25 Einladung werden der Vorschlag für die vorläufige Tagesordnung, der Tagungsort und die
26 Tagungszeit bekannt gegeben. ⁵Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einladungsfrist auf bis zu 24
27 Stunden verkürzt werden.

28 (11) Beschlüsse können außerhalb von Vorstandssitzungen im Umlaufverfahren gefasst werden,
29 wenn und soweit der Bezirksvorstand dies in persönlicher Sitzung beschließt.

30 (12) ¹Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. ²Die Dokumentation erfolgt durch ein den Mitgliedern
31 des Bezirksverbandes bekanntzugebendes Ergebnisprotokoll. ³Bei vernünftigem Bedarf, zum Beispiel
32 aus rechtlichen Gründen oder drohender Verletzung von Persönlichkeitsrechten, kann die
33 Veröffentlichung für die entsprechenden Bereiche beziehungsweise Tagesordnungspunkte
34 ausgeschlossen werden. ⁴Gleiches gilt für Beschlüsse, die aufgrund politisch-taktischer Erwägungen
35 eine vorübergehende Geheimhaltung erfordern.

36 (13) Auf Antrag von mindestens fünf stimmberechtigten Mitgliedern kann der Vorstand vom
37 Bezirksparteitag zur Beantwortung von Fragen und zur Antragsbefassung innerhalb von drei Wochen
38 verpflichtet werden.

39 (14) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes
40 anwesend sind.

41 (15) ¹Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Bezirksvorsitzenden. ²Das Recht nach Satz 1
42 kann nicht auf andere Mitglieder des Vorstandes übertragen werden. ³Das Recht nach Satz 1 besteht
43 nicht, wenn mehr als ein Bezirksvorsitzender im Amt ist.

1 (16) Der Bezirksvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

2 (17) Der Bezirksvorstand erstattet mindestens einmal im Kalenderjahr dem Bezirksparteitag in
3 Textform oder mündlich zu Protokoll des Bezirksparteitages seinen Tätigkeitsbericht.

4 **§ 6 – Wahlversammlungen**

5 Auf Wahlversammlungen, die zur Aufstellung von Wahlvorschlägen für öffentliche Wahlen
6 zusammentreten, sind die Bestimmungen des § 4 dieser Satzung sowie des § 4 der Landessatzung
7 sinngemäß anzuwenden.

8 **§ 7 – Satzungsänderungen**

9 (1) Änderungen der Bezirkssatzung können nur von einem Bezirksparteitag mit einer Mehrheit von
10 zwei Dritteln der gültigen abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

11 (2) Über einen Antrag auf Satzungsänderung auf einem Bezirksparteitag kann nur Beschluss gefasst
12 werden, wenn er mindestens zwei Wochen vor Beginn des Bezirksparteitages dem Bezirksvorstand in
13 Textform zugegangen ist.

14 **§ 8 – Auflösung, Aufspaltung oder Verschmelzung**

15 Beschlüsse über die Auflösung, Aufspaltung oder Verschmelzung des Bezirksverbandes bedürfen der
16 Einwilligung durch den Landesparteitag (§ 2 Absatz 7 der Landessatzung).

17 **§ 9 – Geltung und Anwendung höherrangiger Parteistatuten**

18 (1) Die Wahlordnung, die Finanz- und Beitragsordnung, die Schiedsgerichtsordnung und die
19 Geschäftsordnung für Parteitage des Bundesverbandes sowie die Kassen- und Beitragsordnung und
20 die Geschäftsordnung für Parteitage des Landesverbandes gelten auch für den Bezirksverband und
21 sind direkt oder, falls eine direkte Anwendung nicht möglich ist, sinngemäß anzuwenden.

22 (2) Erweisen sich einzelne Bestimmungen dieser Satzung als lückenhaft oder bestehen Zweifel bei der
23 Auslegung einzelner Satzungsbestimmungen können die Bestimmungen der Landessatzung und der
24 Bundessatzung analog angewendet oder im Lichte der Landessatzung und Bundessatzung ausgelegt
25 werden. Die Bundessatzung hat im Konfliktfall Vorrang vor der Landessatzung.

26 **§ 10 – Inkrafttreten**

27 Die vorliegende Neufassung der Bezirkssatzung ersetzt die bestehende Bezirkssatzung und tritt mit
28 ihrem Beschluss durch die Mitgliederversammlung sofort in Kraft.